

Fahrzeugnachbesichtigungen durch Versicherungen

Sie haben einen unabhängigen, zertifizierten bzw. öffentlich bestellten Kfz-Sachverständigen mit der Feststellung des Sachschadens an Ihrem Fahrzeug beauftragt. Damit haben Sie als Geschädigter eines Verkehrsunfalls von Ihrem Recht, einen unabhängigen Gutachter Ihrer Wahl zu beauftragen, Gebrauch gemacht und gleichzeitig die Gewähr, dass der Ihnen entstandene Schaden umfassend dokumentiert und kalkuliert wird. Sie haben damit die erforderlichen Beweise zum Schadensumfang und zur Schadenshöhe geschaffen.

Lieber wäre es den regulierungsverpflichteten Versicherungsunternehmen natürlich, sie selbst könnten den Schaden an Ihrem Fahrzeug ermitteln. Dann könnte die Versicherung (über eigene bzw. selbst beauftragte Sachverständige) selber festlegen, in welchem Umfang der an Ihrem Fahrzeug entstandene Schaden ersetzt wird. Aus diesem Grunde versucht die Versicherungswirtschaft freie Sachverständige von Anfang an aus der Unfallregulierung herauszuhalten und Ihnen eigene bzw. versicherungsnahe Sachverständige zu empfehlen.

Wenn Sie aber alles richtig gemacht und von Anfang an einen Verkehrsrechtsanwalt und auch einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen beauftragt haben, versuchen Versicherungsunternehmen gleichwohl noch nachträglich das Vertrauen der Geschädigten in unabhängige Sachverständige zu erschüttern, unter anderem dadurch, dass sie beschädigte Fahrzeuge nachbesichtigen lassen und dann unter Einschaltung eigener Sachverständiger zu teilweise erheblich niedrigeren Schadensbeträgen kommen.

Dass solche Maßnahmen nur dann wirtschaftlich sinnvoll sind, wenn die im Versicherungsauftrag arbeitenden Sachverständigen ihre eigenen Gutachtenkosten und vielleicht auch ein bisschen mehr „einsparen“, liegt auf der Hand. Erfahrungen zeigen, dass teilweise Kürzungen vorgenommen werden, die mehr als die Hälfte der ursprünglichen Forderung ausmachen. Diese Verfahrensweise der Versicherungswirtschaft finden wir nicht richtig. Denn Sie als Geschädigter haben nach der Rechtsprechung Anspruch auf volle Schadensersatzleistung.

Das Landgericht München I (19 S 11609/90) hat in seinem Urteil vom 20.12.90 ausgeführt, dass es ein generelles Nachbesichtigungsrecht der eintrittspflichtigen Versicherung nicht gibt. Etwas anderes gilt bei Verdacht auf betrügerische Geltendmachung von Unfallschäden.

Sofern Sie also nicht in betrügerischer Absicht handeln, können wir Ihnen nur empfehlen, eine Nachbesichtigung Ihres Fahrzeuges nicht zuzulassen, da sich hierdurch ihre rechtliche Situation gegenüber einer zahlungsunwilligen Versicherung in der Regel nicht verbessert.

Das Amtsgericht Wiesbaden hat im Verfahren 91 C 1735/98 in seinem Urteil vom 28.10.98 folgendes festgestellt:

Den Schadensersatzansprüchen eines Unfallgeschädigten steht bei nicht zugelassener Nachbesichtigung des Unfallfahrzeuges kein Zurückbehaltungsrecht

des ersatzpflichtigen Versicherers entgegen. Eine Rechtsgrundlage für ein solches Nachbesichtigungsbegehren ist nicht erkennbar.

An ein Nachbesichtigungsrecht des Schädigers ist erst dann zu denken, wenn der Geschädigte seinen Schaden in einer Weise darlegt, dass berechtigte Zweifel an der Plausibilität dieser Darlegungen aufkommen würde.

Das Landgericht Kleve (Aktenzeichen: 3 O 317/98 in Anlehnung an BGH, ZfS 1999, 239) hat zudem klargestellt:

Nach einem Verkehrsunfall darf sich der Geschädigte auf die von seinem Sachverständigen vorgenommenen Feststellungen zur Schadenhöhe verlassen. Die Haftpflichtversicherung des Schädigers darf die Schadensregulierung in der Regel nicht von einer Nachbesichtigung durch einen eigenen Gutachter abhängig machen.

Wenn Sie sich trotz dieser deutlichen Rechtsprechung nicht zu einer Verweigerung der Nachbesichtigung durch die gegnerische Versicherung entschließen können – etwa weil Sie nicht bis zum Abschluss eines womöglich erforderlich werdenden Klageverfahrens warten wollen oder können –, möchten wir Ihnen einige Tipps geben, die für Sie zu einer Schadensbegrenzung beitragen können:

1. Beauftragen Sie, falls Sie es noch nicht getan haben, spätestens jetzt einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen. Anwaltskosten gehören nach der Rechtsprechung zum Schaden und sind bei voller Haftung des Unfallgegners von dessen Versicherung zu übernehmen.
2. Informieren Sie Ihren eigenen Kfz-Sachverständigen umgehend über die Nachbesichtigungsabsicht der gegnerischen Versicherung bzw. des gegnerischen Sachverständigen. Es sollte Ihnen klar sein, dass der gegnerische Sachverständige den Weisungen seines Auftraggebers zu folgen hat und damit sicherlich nicht Ihre Interessen vertritt. Dies kann nur der Sachverständige Ihres Vertrauens.
3. Bestehen Sie darauf, dass Ihnen vor der Nachbesichtigung der vollständige Auftrag des im Auftrag der Versicherung tätigen Sachverständigen schriftlich dargelegt wird. Sollte der Sachverständige nicht Versicherungsmitarbeiter sein, handelt es sich um einen fremden Dritten. Fremde Dritte haben mit dem Schadensfall überhaupt nichts zu tun. Ohne Vorlage einer Vollmacht oder eines legitimierenden Auftrages müssen Sie solche Personen nicht an Ihr Fahrzeug lassen.
4. Bestehen Sie wenigstens darauf, dass ein Besichtigungstermin abgestimmt wird, bei dem Ihr Sachverständiger dabei ist. Besichtigung und Besichtigungszeitpunkt können Sie in Abstimmung mit Ihrem Sachverständigen festlegen.
5. Bestehen Sie auch darauf, dass die Nachbesichtigung von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, der seine Qualifikation durch seine öffentliche

Bestellung und Vereidigung (IHK oder Handwerksammer) oder seine Zertifizierung (ZAK-Zert) nachgewiesen hat oder Mitglied im BVSK ist. Wir können Ihnen gerne entsprechend qualifizierte Sachverständige im Bereich Ihres Wohnortes benennen. Sollte die gegnerische Versicherung nicht mit der Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen einverstanden sein, laufen Sie Gefahr, dass Ihre rechtliche Position unter Umständen erheblich verschlechtert wird, was dazu führen kann, dass Sie Ihre Ansprüche nicht vollständig durchsetzen können.

6. Wenn eine Fahrzeuggegenüberstellung mit dem schädigenden Fahrzeug durchgeführt werden soll, sollte auch dieses nur in Absprache und im Beisein Ihres eigenen Sachverständigen erfolgen.
7. Bestehen Sie darauf, dass Ihnen vor der Nachbesichtigung schriftlich zugesichert wird, dass Sie ein vollständiges Gutachten mit Originallichtbildern bzw. einen vollständigen Untersuchungsbericht mit Originallichtbildern des Sachverständigen kostenfrei erhalten.

Wenn die gegnerische Versicherung und/oder der gegnerische Sachverständige mit der Erfüllung der obigen Voraussetzungen nicht einverstanden sind, können Sie davon ausgehen, dass eine Nachbesichtigung Ihres Fahrzeuges die Ihnen nach der Rechtsprechung zustehende Waffengleichheit, nach der Sie zur Feststellung Ihres Schadens einen Sachverständigen Ihres Vertrauens beauftragen dürfen, gefährdet.

Spätestens jetzt sollten Sie, um nicht später in Beweisnot zu kommen, eine Nachbesichtigung, in Absprache mit Ihrem Rechtsanwalt, endgültig verweigern.

Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Clemens Martin

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kanzlei: Danner, Martin und Hartig

Rheinstrasse 106, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 37 13 37

Fax: 0611 – 30 24 54